



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Steiermark

---

Studienjahr 2015/16

31.03.2016

14. Stück

---

## Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark

gemäß § 28 des Hochschulgesetzes 2005

vom Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Steiermark genehmigt am  
31.03.2016

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:  
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I</b>	<b>Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium.....</b>	<b>3</b>
§ 1	Präambel .....	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Wahlgrundsätze .....	3
§ 4	Wahlberechtigte .....	3
§ 5	Wahlkommission.....	4
§ 6	Wahlkundmachung.....	5
§ 7	Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse .....	5
§ 8	Wahlvorschläge .....	5
§ 9	Wahlvorgang .....	6
§ 10	Wahlergebnis .....	7
§ 11	Wahlanfechtung.....	7
§ 12	Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.....	8
§ 13	Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums.....	8
§ 14	Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung.....	9
<b>Abschnitt II</b>	<b>Einrichtung von monokratischen Organen .....</b>	<b>9</b>
§ 15	Präambel .....	10
§ 16	Einrichtung der monokratischen Organe.....	10
§ 17	Aufgaben der monokratischen Organe.....	10
§ 18	Gemeinsam eingerichtete Studien.....	11
<b>Abschnitt III</b>	<b>Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen .....</b>	<b>12</b>
§ 19	Präambel .....	12
§ 20	Zusammensetzung.....	12
§ 21	Konstituierung .....	12
§ 22	Aufgaben .....	12
§ 23	Erfüllung der Aufgaben .....	13
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Frauenförderungsplan.....</b>	<b>14</b>
§ 24	Präambel .....	14
§ 25	Rechtliche Grundlagen .....	14
§ 26	Geltungsbereich des Frauenförderungsplans .....	14
§ 27	Ziele und Grundsätze.....	14
§ 28	Gender-Mainstreaming.....	15
§ 29	Bewusstseinsbildende Maßnahmen.....	15
§ 30	Frauenförderungsgebot.....	15
§ 31	Benachteiligungsverbot.....	16
§ 32	Frauenförderung in der Forschung .....	16
§ 33	Frauenförderung in der Lehre.....	16
§ 34	Frauenförderung im Studium .....	16
§ 35	Frauenförderung in der Verwaltung .....	16
§ 36	Personalaufnahmen .....	17
§ 37	Dienstplichten und Arbeitszeiten.....	17
§ 38	Aus- und Weiterbildungen .....	18
§ 39	Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch.....	18
§ 40	Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing.....	18

<b>Abschnitt V</b>	<b>Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen.....</b>	<b>19</b>
§ 40	Präambel .....	19
§ 41	Allgemeine Grundsätze.....	19
§ 42	Hausrecht.....	19
§ 43	Geltungsbereich.....	19
§ 44	Öffnungs- und Benützungszeiten.....	19
§ 45	Dienstleistungseinrichtungen.....	20
§ 46	Benutzung, Sicherheit und Ordnung.....	20
§ 47	Unzulässige Betätigungen.....	21
§ 48	Genehmigungspflichtige Betätigungen.....	21
§ 49	Fundsachen.....	21
§ 50	Verluste.....	22
§ 51	Haftungseinschränkung.....	22
§ 52	Warn- und Sicherungspflichten.....	22
§ 53	Waffen .....	22
§ 54	Parkordnung.....	22
§ 55	Fahrräder.....	23
§ 56	Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen.....	23
§ 57	Brandschutz.....	23
§ 58	Sonderordnungen.....	23
§ 59	Verstöße gegen die Hausordnung und Sanktionen.....	24
<b>Abschnitt VI</b>	<b>Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit.....</b>	<b>25</b>
§ 60	Präambel .....	25
§ 61	Allgemeine Grundsätze.....	25
§ 62	Nutzungsvereinbarung.....	25
§ 63	Kosten.....	26
§ 64	Haftung .....	26
<b>Abschnitt VII</b>	<b>Akademische Ehrungen .....</b>	<b>27</b>
§ 65	Präambel .....	27
§ 66	Veranstaltung von akademischen Festakten.....	27
§ 67	Ehrenzeichen.....	27
§ 68	Würdigungspreise .....	27
<b>Abschnitt VIII</b>	<b>Nostrifizierung .....</b>	<b>29</b>
§ 70	Präambel .....	29
§ 71	Antrag .....	29
§ 72	Entscheidung.....	29
§ 73	Gemeinsam eingerichtete Studien.....	30
<b>Abschnitt IX</b>	<b>Beurlaubung von Studierenden .....</b>	<b>31</b>
§ 74	Präambel .....	31
§ 75	Beurlaubung.....	31
§ 76	Besondere Gründe.....	31
§ 77	Antrag .....	31
§ 78	Entscheidung.....	31
§ 79	Gemeinsam eingerichtete Studien.....	32

## Abschnitt I

# Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium

### § 1 Präambel

Gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark folgende Wahlordnung für die Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 17 Abs 2 Z 1 und Z 3 HG 2005 aus den Kreisen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

### § 3 Wahlgrundsätze

Die aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

### § 4 Wahlberechtigte

- (1) Für die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrenden sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 der Pädagogischen Hochschule Steiermark angehören.
- (2) Für die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der Pädagogischen Hochschule Steiermark angehören.
- (3) Gehört eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter am Stichtag beiden Personengruppen an, so hat diese Person bis zum Ende der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Personenkreis sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist diese Person im Kreis des Lehrpersonals wahlberechtigt.
- (4) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

## § 5 Wahlkommission

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrenden sowie der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungspersonals eine einzige Wahlkommission, deren Größe mit sechs Mitgliedern festgelegt wird. Davon gehören jeweils drei Personen dem Kreis des Lehrpersonals und drei Personen dem Kreis des Verwaltungspersonals an.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt aus dem Kreis der Wahlkommission eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Wahlkommission und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter deren bzw. dessen Aufgabenbereiche. Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung ist die Zusammensetzung der Wahlkommission durch Aushang zu verlautbaren.
- (3) Die Wahlkommission hat hinsichtlich der Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Durchführung der Wahl
  - b. Auflage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse,
  - c. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
  - d. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
  - e. Leitung der Wahl,
  - f. Entgegennahme der Stimmzettel,
  - g. Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses,
  - h. Behandlung von Wahlanfechtungen.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
  - b. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
  - c. Sicherung der Protokollführung,
  - d. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
  - e. Evidenzhaltung der Wahlergebnisse.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich (auch elektronisch) zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung mündlich erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- (6) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.
- (7) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (8) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

## **§ 6 Wahlkundmachung**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Sie bzw. er hat zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen und bzw. oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.
- (2) Die Wahlkundmachung ist spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wahltermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark bekannt zu machen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
  - a. Benennung der Kreise der Wahlberechtigten gemäß § 4 Abs 1 und Abs 2,
  - b. die Frist und den Ort für die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse,
  - c. den Stichtag für die Wahlberechtigung,
  - d. den Tag bzw. die Tage der Wahl und den für die Stimmabgabe möglichen Zeitraum,
  - e. den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe,
  - f. die Art und Weise der Kandidatur.

## **§ 7 Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse**

- (1) Die beiden Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, in dem alle am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten aus der Gruppe des Lehrpersonals sowie aus der Gruppe des Verwaltungspersonals aufscheinen, haben zumindest den Vor- und Nachnamen zu enthalten und sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Tage nach der Wahlkundmachung durch die Personalabteilung zur Verfügung zu stellen. Sie sind in einem für die Wahlberechtigten zugänglichen Büro zur Einsicht aufzulegen.
- (2) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in das betreffende Wählerinnen- und Wählerverzeichnis seines Personenkreises in einer in der Wahlkundmachung angegebenen Frist von zumindest fünf Arbeitstagen Einsicht zu nehmen. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit gegen dieses Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einen begründeten Einspruch zu erheben. Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist Grundlage für die Wahlabwicklung.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist.
- (2) Jede bzw. jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens vier Arbeitstage vor dem Wahltag bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen benennen.

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der einbringenden Person des Wahlvorschlages mitzuteilen. Die Wahlkommission entscheidet über die Zulassung des Wahlvorschlages. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Arbeitstage vor der Wahl durch Aushang zu verlautbaren sowie auch während der Wahl durch Aushang im Wahllokal ersichtlich zu machen.
- (4) Die vorgeschlagene Kandidatin bzw. der vorgeschlagene Kandidat hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer bzw. seiner eigenhändigen Unterschrift ihre bzw. seine Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (5) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen zwei von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format gestalteten Arten von Stimmzetteln aufzulegen – eine für den Wahlkreis des Lehrpersonals und eine für den Wahlkreis des Verwaltungspersonals. Diese Stimmzettel haben jeweils alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihung zu enthalten. Weiters muss auf den Stimmzetteln angeführt sein, wie die Wahlpunkte gemäß § 9 zu vergeben sind.

## **§ 9 Wahlvorgang**

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie bzw. er bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer aus dem Kreis der Wahlkommission, die bzw. der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- (2) Sofern eine wahlberechtigte Person den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, hat sie ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder ihres Ausweises für Bedienstete der Pädagogischen Hochschule Steiermark nachzuweisen.
- (3) Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird und ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeiten an den ausgeschriebenen Wahlorten möglich. Angehörige des Lehrpersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Lehrpersonal, Angehörige des Verwaltungspersonals wählen mit den Stimmzetteln für das Verwaltungspersonal. Die Wahlen sind unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne geheim durchzuführen. Eine Briefwahl mittels Wahlkarte ist ausgeschlossen.
- (4) Die Stimmabgabe hat derart zu erfolgen, dass
  - a. die Wahlberechtigten aus dem Kreis des Lehrpersonals auf dem Stimmzettel für die Kandidatinnen bzw. Kandidaten alle Wahlpunkte von 6 abwärts bis 1 zu vergeben haben. Einer Kandidatin oder einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
  - b. die Wahlberechtigten aus dem Kreis des Verwaltungspersonals auf dem Stimmzettel für die Kandidatinnen bzw. Kandidaten alle Wahlpunkte von 2 abwärts bis 1 zu vergeben haben. Einer Kandidatin oder einem Kandidaten können nur einmal Wahlpunkte zugeordnet werden. Zugeordnete Wahlpunkte können kein zweites Mal vergeben werden.
- (5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerinnen- bzw. Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs 4 formulierten Bestimmungen zur Stimmabgabe eingehalten wurde.

- (6) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen und die Zahl der gültigen sowie der ungültigen Stimmen festzustellen. Aufgrund der gültigen Stimmen ist die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sind entsprechend der erhaltenen Wahlpunkte jeweils zu reihen. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los. Diese Feststellungen und Vorgänge sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

## **§ 10 Wahlergebnis**

- (1) Als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals gewählt gelten die ersten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Als ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt gelten die nächsten sechs aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verwaltungspersonals gewählt gelten die ersten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Als ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt gelten die nächsten zwei aufgrund ihrer erreichten Wahlpunkte und bei Punktegleichstand per Losentscheid gereihten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemäß der in Abs 1 und Abs 2 formulierten Regeln nach.
- (5) Das Wahlergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich die Kundmachung der Wahlergebnisse durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu veranlassen und informiert ebenso unverzüglich die Rektorin bzw. den Rektor über das Wahlergebnis. Darüber hinaus ist eine informelle unverzügliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber den Wahlberechtigten möglich.

## **§ 11 Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann von jeder Wahlberechtigten bzw. jedem Wahlberechtigten in Bezug auf deren bzw. dessen Wahlkreis innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission begründet angefochten werden.
- (2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtigzustellen,



die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

- (3) Die Wahlkommission hat die Wahl im betroffenen Kreis für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Im entsprechenden Kreis ist unverzüglich eine Neuwahl gemäß dieser Wahlordnung durchzuführen.

## **§ 12 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft**

- (1) Die Studierendenvertretung hat drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in das Hochschulkollegium zu entsenden.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Studierendenvertretung dazu aufzufordern, spätestens fünf Arbeitstage vor der konstituierenden Sitzung des Hochschulkollegiums eine Liste mit den Namen der drei Mitglieder und der drei Ersatzmitglieder für das Hochschulkollegium vorzulegen.

## **§ 13 Konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Rechtskraft der Wahl anzuberaumen und dazu sämtliche gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums schriftlich einzuberufen. Die Ersatzmitglieder sind für den Verhinderungsfall gewählter Mitglieder vom Termin zu verständigen. Die Frist für die Einberufung beträgt zumindest fünf Arbeitstage.
- (2) Für den Fall, dass die Rektorin bzw. der Rektor nicht fristgerecht die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durchführt, ist jedes in das Hochschulkollegium gewählte Mitglied zur Einberufung der konstituierenden Sitzung befugt.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Hochschulkollegiums wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden geführt. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Hochschulkollegiums und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters hat unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen.
- (4) Das Hochschulkollegium ist gemäß § 17 Abs 9 HG 2005 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und des Verwaltungspersonals anwesend sind.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind aus dem Kreis des Lehrpersonals zu wählen. Stimmenthaltung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Auf begründeten Antrag mindestens eines Mitglieds des Hochschulkollegiums hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Gewählt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die erforderliche Mehrheit von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Im Übrigen beschließt das Hochschulkollegium im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Abberufung**

- (1) Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus dem Kreis des Lehrpersonals und Verwaltungspersonals können ihre Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen.
- (2) Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter scheiden mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG 2005 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark aus dem Hochschulkollegium aus. Mitglieder des Hochschulkollegiums aus dem Kreis des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter scheiden mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses an der Pädagogischen Hochschule Steiermark aus dem Hochschulkollegium aus.
- (3) Ein Mitglied des Hochschulkollegiums kann durch eine Abstimmung des jeweiligen Kreises der Wahlberechtigten abberufen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied des Hochschulkollegiums gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Pflichten entsprechend zu erfüllen. Ein diesbezüglicher begründeter Antrag ist mit der nachweislichen Unterstützung von einem Viertel der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Kreis bei der Rektorin bzw. beim Rektor schriftlich einzubringen.
- (4) Bei Vorliegen der entsprechenden Unterstützung des Antrags gemäß Abs 3 hat die Rektorin bzw. der Rektor das Verfahren zur Abberufung unverzüglich einzuleiten. Die Einberufung zur Abstimmung ist unter Einhaltung einer Frist von zehn Arbeitstagen im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat auch Ort und Zeitpunkt der Abstimmung zu enthalten.
- (5) Über die Abberufung entscheiden die im Zeitpunkt der Kundmachung der Einberufung aktiv Wahlberechtigten des betroffenen Wahlkreises. Für eine Abberufung ist eine Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (6) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abberufung haben die gewählten Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter entsprechend der erfolgten Reihung an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds zu treten.

## **Abschnitt II**

## **Einrichtung von monokratischen Organen**

## **§ 15 Präambel**

Gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) sind mit der Satzung monokratische Organe für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz einzurichten.

## **§ 16 Einrichtung der monokratischen Organe**

- (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in folgenden Organisationseinheiten ist die Rektorin bzw. der Rektor zuständig:
  - a. Zentrum für Personal- und Hochschulentwicklung
  - b. Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement
  - c. Zentrum für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
  - d. Bundeszentrum für Interkulturalität, Migration und Mehrsprachigkeit
  - e. Bundeszentrum für Professionalisierung in der Bildungsforschung
- (2) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in folgenden Organisationseinheiten ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für allgemeinbildende Lehre, Internationales und Praxisforschung als monokratisches Organ zuständig:
  - a. Institut für Praxislehre und Praxisforschung
  - b. Institut für Professionalisierung in der Elementar- und Primarpädagogik
  - c. Institut für allgemeinbildende Fächer der Sekundarpädagogik
  - d. Institut für Diversität und Internationales
- (3) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in folgenden Organisationseinheiten ist die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für berufsbildende Lehre, Qualitätsentwicklung und Bildungsforschung als monokratisches Organ zuständig:
  - a. Institut für Professionalisierung in der Berufspädagogik
  - b. Institut für Digitale Kompetenz und Medienpädagogik
  - c. Institut für Educational Governance und Qualitätsentwicklung
  - d. Institut für Bildungswissenschaften und Bildungsforschung

## **§ 17 Aufgaben der monokratischen Organe**

- (1) Die für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichteten monokratischen Organe haben in ihrem jeweiligen sachlichen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen gemäß § 44 Abs 1 HG 2005,
  - b. die Nichtigerklärung von Beurteilungen gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 HG 2005,
  - c. die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse gemäß § 46 HG 2005,
  - d. die Anrechnungen von Prüfungen und einschlägigen beruflichen Vorkenntnissen gemäß § 56 Abs 1 HG 2005,
  - e. die Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten gemäß § 57 HG 2005,
  - f. die Beurlaubung von Studierenden gemäß § 58 Abs 1 HG 2005,
  - g. die Erlassung von Bescheiden in sonstigen studienrechtlichen Angelegenheiten erster Instanz.

- (2) Die für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen eingerichteten monokratischen Organe können die zuständige Institutsleiterin bzw. den zuständigen Institutsleiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mit der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen und Vorbereitung der Entscheidungen beauftragen.

### **§ 18 Gemeinsam eingerichtete Studien**

Hinsichtlich der mit anderen Bildungseinrichtungen eingerichteten gemeinsamen Studien gemäß § 35 Z4a HG 2005 wird auf § 10a HG 2005 hingewiesen.

## Abschnitt III

### Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

#### § 19 Präambel

Gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 und § 21 Abs 2 iVm Abs 3 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) ist an jeder Pädagogischen Hochschule vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Zusammensetzung in der Satzung zu regeln ist.

#### § 20 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern und setzt sich aus allen drei Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammen: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des allgemeinen Verwaltungspersonals und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.
- (2) Das Hochschulkollegium entsendet die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Der Rektorin bzw. dem Rektor kommt dabei das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Der scheidende Arbeitskreis bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Arbeitskreises im Amt. Neuerliche Entsendungen sind möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, ist dieses für den Rest der Funktionsperiode aus jener Gruppe von Hochschulangehörigen, der das ausscheidende Mitglied oder Ersatzmitglied angehörte, unverzüglich nachzubestellen.

#### § 21 Konstituierung

- (1) Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch das Hochschulkollegium ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulkollegiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist gemäß § 21 Abs 3 HG 2005 eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender zu wählen. Bis zur Wahl leitet die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums die Sitzung.
- (3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark kundzumachen ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden von einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises alleine wahrgenommen werden können und welche Entscheidungen der Arbeitskreis in seiner Gesamtheit zu treffen hat.

#### § 22 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist es, Diskriminierungen durch Hochschulorgane aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken

und die Angehörigen und Organe der Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 21 Abs 2 HG 2005).

- (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse weder behindert, noch wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen benachteiligt werden (§ 21 Abs 4 HG 2005). Die Tätigkeit als Arbeitskreismitglied bzw. -ersatzmitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- (3) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat oder das zuständige Regierungsmitglied anzurufen (§ 21 Abs 9 HG 2005).
- (4) Dem Hochschulrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§ 21 Abs 10 HG 2005).

### **§ 23 Erfüllung der Aufgaben**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist den Mitgliedern des Arbeitskreises gemäß § 21 Abs 5 HG 2005 vom Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Pädagogischen Hochschule zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung des bzw. der Betroffenen zulässig.
- (2) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen fach einschlägiger Expertinnen bzw. Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen gemäß § 21 Abs 6 HG 2005 diesen Expertinnen bzw. Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expertinnen bzw. Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs 7 HG 2005 insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
  - a. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen,
  - b. die Liste der eingelangten Bewerbungen,
  - c. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen oder Bewerber,
  - d. Informationen zu einer bevorstehenden Abberufung eines Mitglieds des Rektorates.
- (4) Das Rektorat hat gemäß § 21 Abs 8 HG 2005 gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin bzw. mit welchem Bewerber ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll.
- (5) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal und Sachaufwand) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

## Abschnitt IV

# Frauenförderungsplan

### § 24 Präambel

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 HG 2005 haben alle Organe der Pädagogischen Hochschule darauf hinzuwirken, dass in allen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Pädagogischen Hochschule tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben. Dessen Erlassung erfolgt gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) in der Satzung.
- (2) Da sich die Situation an der Pädagogischen Hochschule Steiermark derzeit so darstellt, dass sowohl im Bereich der Lehre, Forschung und Verwaltung als auch im Bereich Studium die Frauenquote weit über 50 Prozent liegt, wird neben der Frauenförderung besonderes Augenmerk auf die Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Frauen und Männern gelegt.

### § 25 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen des Frauenförderungsplans der Pädagogischen Hochschule Steiermark sind Art 2 und Art 3 des Amsterdamer Vertrages (97/C 340/01), Art 7 und Art 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), die Bestimmungen des Bundesgleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HG 2005), die im Verordnungsweg erlassenen Frauenförderungspläne im Wirkungsbereich der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die einschlägigen Erlässe der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und Ministerratsbeschlüsse.

### § 26 Geltungsbereich des Frauenförderungsplans

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 72 HG 2005 sowie für Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Steiermark.

### § 27 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark bekennt sich in allen Bereichen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Gleichbehandlung aller Personen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen im Einklang mit den genannten rechtlichen Grundlagen. Jeder Form diskriminierenden Vorgehens oder Verhaltens ist von der Hochschule und allen ihren Angehörigen entgegenzutreten.
- (2) Ziel der Pädagogischen Hochschule Steiermark ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Gender-Mainstreaming und der Frauenförderung in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen. Zu diesem Zweck haben sich alle Hochschulangehörigen zu bemühen, weibliche Beschäftigte und Studierende

beim Erwerb von Qualifikationen als Grundlage für einen Karriereverlauf zu unterstützen, wissenschaftliche Leistungen von Frauen zu fördern, wissenschaftlichen weiblichen Nachwuchs zu fördern, geschlechterspezifische Inhalte in Forschung und Lehre zu integrieren, bewusstseinsbildende Maßnahmen gegen jegliche Form geschlechterspezifischer Diskriminierung durchzuführen und ein adäquates Arbeitsfeld zu schaffen, das die Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und Studium oder Beruf ermöglicht.

- (3) Das Rektorat hat den Leiterinnen und Leitern aller Hochschuleinrichtungen und Organisationseinheiten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle für Gleichstellungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften zu übermitteln.

### **§ 28 Gender-Mainstreaming**

- (1) Gender-Mainstreaming ist eine Strategie, welche die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen und bei allen Planungs- und Entscheidungsschritten immer bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen versucht.
- (2) Gender-Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Pädagogischen Hochschule Steiermark, insbesondere durch die obersten Organe wie Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium.
- (3) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Pädagogische Hochschule Steiermark auf das vorhandene Expertinnen- und Expertenwissen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diesen dabei aktiv ein.

### **§ 29 Bewusstseinsbildende Maßnahmen**

- Die Pädagogische Hochschule Steiermark setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch
- a. die Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache, insbesondere in Aussendungen, Formularen, Mitteilungen, Protokollen und im Internet. Grundsätzlich sollte dies über die Nennung der vollständigen Paarformen erfolgen, Sparschreibungen sind zu vermeiden. Die Verwendung von Generalklauseln, in denen z.B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten sollten, ist unzulässig.
  - b. die jährliche Übermittlung eines Tätigkeitsberichts des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an den Hochschulrat und das Rektorat.
  - c. Übermittlung von Empfehlungen an die Organe der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie an die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister.

### **§ 30 Frauenförderungsgebot**

- (1) In Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Pädagogische Hochschule Steiermark die Absicht, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Pädagogische Hochschule Steiermark in allen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 50 Prozent zu



erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes möglich ist. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren.

- (2) Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

### **§ 31 Benachteiligungsverbot**

Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgelts insbesondere im Individualarbeitsvertrag weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt für allfällige Zulagen und sonstige geldwerte Leistungen.

### **§ 32 Frauenförderung in der Forschung**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet werden.
- (2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderungen sind qualifizierte Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studierenden zu berücksichtigen. Die Vergabe ist transparent darzustellen.

### **§ 33 Frauenförderung in der Lehre**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Mitwirkung von Frauen entsprechend ihrer Qualifikation in der Lehre und die Aufnahme frauen- und geschlechtsspezifischer Inhalte durch die Erhöhung der Frauenquote unter den Lehrenden, bis die 50-prozentige Frauenquote erreicht ist, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.
- (2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

### **§ 34 Frauenförderung im Studium**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind zu fördern.
- (2) Die Stipendien- und Studienangebote sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei Frauen besonders zur Bewerbung aufzufordern sind.
- (3) Bei der Evaluierung von Studienveranstaltungen gemäß § 47 HG 2005 ist unter anderem zu erheben, ob die Gleichbehandlung von Studierenden gegeben ist und ob die Lehrinhalte entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot vermittelt werden. Bei dieser Erhebung ist vor allem festzuhalten, ob geschlechtsdiskriminierende Prüfungsweisen auftreten und geschlechtsdiskriminierende Beispiele oder Themenstellungen verwendet werden.

### **§ 35 Frauenförderung in der Verwaltung**

Die Pädagogische Hochschule Steiermark fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle

im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Situation der Frauen umgesetzt. Soweit möglich, werden spezielle Beschäftigungsbedürfnisse von Frauen durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen berücksichtigt.

### **§ 36 Personalaufnahmen**

- (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 HG 2005 und § 11 B-GIBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorie an der Pädagogischen Hochschule Steiermark – soweit dies möglich ist – auf 50 Prozent anzuheben bzw. zu erhalten. Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 50% erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren.
- (2) Die in der Person einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers liegenden Gründe dürfen gegenüber Bewerberinnen bzw. Bewerber keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben, insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig.
- (3) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil (vor allem die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Bis zur Erreichung der 50-prozentigen Frauenquote hat der Ausschreibungstext weiters den Hinweis zu enthalten, dass die Pädagogische Hochschule Steiermark die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.
- (4) Sämtliche Stellenbesetzungen sind gemäß § 21 Abs 7 HG 2005 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingetroffen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmekriterien erfüllen bzw. den ausgeschriebenen Anforderungen entsprechen, sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jene Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen, die gesetzt wurden, um entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung aufzufordern.

### **§ 37 Dienstpflichten und Arbeitszeiten**

- (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben, ist innerhalb der Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen. Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position nicht benachteiligt werden. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.

- (2) Flexibilität der Arbeitszeit ist für alle Angehörigen der Hochschule zu fördern und in allen Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.
- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Wahrnehmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und der Pflegefreistellung durch organisatorische Begleitmaßnahmen zu erleichtern, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

### **§ 38 Aus- und Weiterbildungen**

In Bezug auf die Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die dafür erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

### **§ 39 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch**

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche sind mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen. Bei der Durchführung aller Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche ist § 45a BDG anzuwenden.

### **§ 40 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Mobbing**

Sexuelle Belästigung iSd § 8 B-GIBG, geschlechtsbezogene Belästigung iSd § 8a B-GIBG und Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Pädagogische Hochschule Steiermark duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung, noch sexistisches Verhalten, noch Mobbing. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens und/oder sexueller Belästigung.

## **Abschnitt V**

# **Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen**

### **§ 40 Präambel**

Auf Grundlage von § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 5 und Z 6 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) werden folgende Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen sowie Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige erlassen.

### **§ 41 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Dienstleistungseinrichtungen der Pädagogischen Hochschule Steiermark (im Folgenden: PHSt) unterstützen die Angehörigen und Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sind bemüht, Aufträge möglichst umgehend, zuverlässig und benutzerfreundlich zu erfüllen und die an sie herangetragenen Wünsche zu berücksichtigen.
- (2) Die folgenden Regelungen dienen der Sicherheit und Ordnung an der PHSt und sollen die Durchführung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben gewährleisten, die Schonung und klaglose Benützung der Einrichtungen sowie einen reibungslosen Ablauf des Schul- und Studienbetriebes garantieren.

### **§ 42 Hausrecht**

Das Hausrecht wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der PHSt und den von ihr bzw. von ihm beauftragten Personen ausgeübt. Den Entscheidungen dieses Personenkreises ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 43 Geltungsbereich**

Die Haus- und Benützungsordnung erstreckt sich, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle der PHSt zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

### **§ 44 Öffnungs- und Benützungszeiten**

- (1) Die Gebäude der PHSt sind – soweit keine anderen Regelungen bestehen – an den Tagen, an denen regulärer Studienbetrieb stattfindet, von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Samstagen grundsätzlich von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. An Sonntagen und Feiertagen gibt es keine allgemeine Öffnungszeit.
- (2) Abweichende Regelungen – vor allem während der schulfreien Zeiten der hauseigenen Praxisschulen bzw. während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten gemäß der jeweils aktuellen Studienjahresregelung – werden durch Verlautbarung auf der Homepage und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.
- (3) Über die Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt in den Gebäuden der PHSt und auf den dazu gehörigen Flächen sowie die Nutzung der Einrichtungen der PHSt nur Angehörigen des Verwaltungspersonals und Lehrenden der PHSt mit eigenem elektronischen Schlüssel, Vertreterinnen und Vertretern der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Teilnehmerinnen

bzw. Teilnehmern von angemeldeten Veranstaltungen, genehmigten Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtungen der PHSt und Studierenden, die eine entsprechende Genehmigung von der Rektorin bzw. vom Rektor erhalten haben, erlaubt.

- (4) Während der regulären Studienzeiten stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr und an Freitagen von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr für organisatorische, studien- bzw. dienstrechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- (5) Die Öffnungszeiten der Abteilung für Studium und Prüfungswesen sowie der Studienbibliothek werden gesondert durch Verlautbarung auf der Homepage und durch Aushang bekannt gemacht.

#### **§ 45 Dienstleistungseinrichtungen**

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:  
Info-Point, Abteilung für Studium und Prüfungswesen, Studienbibliothek, Personalabteilung sowie die Abteilung Quästur, Wirtschaftsabteilung und Abteilung IT-Dienst.
- (2) Diese Dienstleistungseinrichtungen können während der angeschlagenen und auf der Homepage der PHSt bekannt gemachten Öffnungszeiten von Studierenden sowie von internen und externen Personen in Anspruch genommen werden.

#### **§ 46 Benutzung, Sicherheit und Ordnung**

- (1) Den Lehrenden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie den Studierenden stehen die Liegenschaften, Räume, Anlagen, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten bzw. ihres Studiums zur Verfügung. Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Gebäude haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt werden.
- (2) Bei der Benützung der Einrichtungen der PHSt sind alle Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften, die gegenständliche Haus- und Benutzungsverordnung sowie alle Anweisungen der mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen zu beachten.
- (3) Auf allen Liegenschaften sowie in allen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen. Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Gebäude sind dazu aufgerufen, die Prinzipien der Mülltrennung zu beachten.
- (4) Alle Liegenschaften, Gebäude, Räume, Geräte und technischen Einrichtungen müssen möglichst energiesparend genutzt werden. Die Baulichkeiten, die Einrichtungen und das Inventar müssen schonend behandelt werden. Jede bzw. jeder Hochschulangehörige ist verpflichtet, offenbare Mängel und Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen, Geräten, usw. unverzüglich der Wirtschaftsabteilung zu melden. Bei offenkundig mutwillig herbeigeführten Schäden und bei Diebstählen hat die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der betreffenden Organisationseinheit umgehend die Sicherheitsbehörden sowie die Wirtschaftsleitung und in weiterer Folge die Rektorin bzw. den Rektor zu verständigen. Für mutwillige Beschädigungen besteht Schadenersatzpflicht.

- (5) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Schränke, Schreibtische und Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstalter, verantwortlich.
- (6) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhindert und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.
- (7) Die Brandschutzordnung der PHSt ist durch sämtliche Benutzerinnen und Benutzer einzuhalten.

#### **§ 47 Unzulässige Betätigungen**

- (1) Das Rauchen ist am Gelände und in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes verboten. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf das Außengelände der Pädagogischen Hochschule sowie auf die gesamten Innenhöfe.
- (2) Die Benützung von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Scooter und Ähnlichem ist in sämtlichen Hochschulgebäuden nicht gestattet.
- (3) Privatwirtschaftliche oder parteipolitische Werbung ist, mit Ausnahme der Wahlwerbung im Rahmen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen, unzulässig.
- (4) Die Nutzung von Einrichtungen der PHSt für eigene Zwecke, die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der PHSt stehen, ist unzulässig.
- (5) Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich verboten. In besonderen Fällen ist die Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors einzuholen. In Ausnahmefällen kann mit Begründung und Einverständnis der betroffenen Personen eine zeitlich befristete Genehmigung durch das Rektorat erteilt werden. In jedem Fall trägt die Tierhalterin bzw. der Tierhalter die Verantwortung für ihr bzw. sein Tier, hat für die Sauberkeit zu sorgen und sicherzustellen, dass die Menschen und Einrichtungen der PHSt nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

#### **§ 48 Genehmigungspflichtige Betätigungen**

- (1) Das Aufhängen von Plakaten und die Verteilung von Informationsmaterial bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Rektoratsdirektorin bzw. den Rektoratsdirektor. Die Verteilung von Informationsmaterial sowie das Plakatieren werden nur zu bildungs- und studienrelevanten Themen genehmigt.
- (2) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten ist nur auf den hierzu vorgesehenen Stellen zulässig. Diese müssen mit einem Impressum versehen sein.
- (3) Die Benützung von Hörsälen und anderen Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind, ist ebenfalls in der Rektoratsdirektion genehmigungspflichtig.

#### **§ 49 Fundsachen**

Fundsachen sind in der Telefonzentrale bzw. beim Info-Point am Campus Nord, Standort Hasnerplatz, abzugeben. Sie werden für die Dauer von acht Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf

dieses Zeitraumes werden die Fundsachen dem Magistrat Graz zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

#### **§ 50 Verluste**

Verluste sind in der Rektoratsdirektion zu melden.

#### **§ 51 Haftungseinschränkung**

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen der PHSt außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt eine Sicherung der allgemeinen Fläche im zumutbaren Ausmaß. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt seitens der PHSt keine Sicherung der Einrichtungen.
- (3) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung der PHSt für Schäden aus und im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen der PHSt auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt und erfasst lediglich direkte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

#### **§ 52 Warn- und Sicherungspflichten**

Alle Hochschulangehörigen und Nutzerinnen bzw. Nutzer der Liegenschaften, der Gebäude, der Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen der PHSt sind verpflichtet, die Rektorin oder den Rektor oder die von ihr bzw. ihm bestimmten Personen (Rektoratsdirektorin bzw. Rektoratsdirektor oder Leiterin bzw. Leiter der Wirtschaftsabteilung) auf allfällige Mängel der PHSt hinzuweisen, die eine Gefahrenquelle begründen. Soweit dies möglich und zumutbar ist, sind Hochschulangehörige und Nutzerinnen bzw. Nutzer der Einrichtungen der PHSt verpflichtet, allfällige Gefahrenquellen abzusichern. Dies gilt insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten. In diesem Sinn haben Hochschulangehörige und Nutzerinnen bzw. Nutzer der Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten durch ihr Verhalten zur Sicherheit in den Gebäuden beizutragen und die Verursachung von Schäden zu verhindern (Schließen von offenen Türen und Fenstern, Ausschalten von Licht, Abdrehen von Wasserhähnen etc.).

#### **§ 53 Waffen**

Die Mitnahme von Waffen ist - sofern nicht eine Genehmigung vorliegt - unzulässig; dies gilt nicht für Sicherheitskräfte.

#### **§ 54 Parkordnung**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Berechtigung zur Nutzung der verfügbaren Parkplätze. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Parkplatzes. Es gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß § 51. Die PHSt ist nicht zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge verpflichtet.
- (2) Das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen am Gelände PHSt ist nach Maßgabe der erteilten Parkgenehmigung gestattet, und es gilt im gesamten Bereich die Straßenver-

kehrordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Feuerwehrronen sind dabei unbedingt frei zu halten.

- (3) Die Nutzung der Parkplätze außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen jederzeitigen Widerruf auf eigene Gefahr zulässig.

### **§ 55 Fahrräder**

- (1) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege und Feuerwehrrufen frei zu halten. Das Anlehnen von Fahrrädern an der Hausmauer ist nicht gestattet.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder offensichtlich benutzungsunfähige Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder an den Sicherheitseinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadensersatzpflicht.
- (3) Die PHSt ist nicht zur Bewachung der abgestellten Fahrräder verpflichtet. Die Nutzung der Fahrradabstellflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 56 Verhalten bei Unfällen oder Verletzungen**

Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der Rektorin bzw. dem Rektor zu melden. Bei Gefahr im Verzug ist sogleich die Rettung unter der Rufnummer 144 zu verständigen.

### **§ 57 Brandschutz**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt für jeden Standort (Hasnerplatz, Ortweinplatz, Theodor-Körner-Straße) eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten, deren oder dessen Aufgabe es ist, eine eigene Brandschutzordnung zu erstellen. Inhalt dieser Brandschutzordnung sind Verhaltensrichtlinien im Brandfall sowie Regelungen zur Vorbeugung von Bränden. Die Lagerung gefährlicher Stoffe bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Rektorin bzw. des Rektors.
- (2) Alle Hochschulangehörigen sind angehalten, die Brandschutzvorschriften einzuhalten und an den Brandschutzübungen teilzunehmen.

### **§ 58 Sonderordnungen**

- (1) Über die gesetzlichen Bestimmungen und die oben genannten Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung hinaus gelten die folgenden Sonderordnungen:
  - a. Brandschutzordnungen
  - b. Bibliotheksordnung
  - c. Richtlinien für die Nutzung der EDV-Räume und des Medienlabors
  - d. Anforderungen zur Benützung der fachpraktischen Funktionsräume (Küche, Lehrrestaurant, etc.)
  - e. Schulordnung
  - f. Turnsaalordnung



- (2) Sämtliche für die PHSt geltenden Sonderordnungen haben sich an den Gesamtanliegen und -interessen der PHSt zu orientieren. Jede Neufassung, Abänderung oder Aufhebung von Sonderordnungen bedarf der Zustimmung des Rektorats und ist dem Hochschulrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

#### **§ 59 Verstöße gegen die Hausordnung und Sanktionen**

- (1) Die gegenständliche Hausordnung ist in jedem Fall einzuhalten. Bei Verstößen haben die Rektorin bzw. der Rektor sowie die von ihm bzw. ihr beauftragten Personen geeignete und angemessene Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen reichen von der Abmahnung bei geringfügigen Verstößen bis zum befristeten Hausverbot bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.
- (2) Bei Gefahr der Begehung einer Straftat sind von der Hochschulverwaltung die Polizeibehörden einzuschalten.
- (3) Bei Gefahr in Verzug sind alle Hochschulangehörigen sowie anwesenden Personen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Hochschule und deren Angehörige oder Nutzerinnen und Nutzer abzuwenden. Aus dem gemeldeten Anlassfall heraus darf jener Person, welche die Gefahr meldet, kein Nachteil erwachsen.

## Abschnitt VI

# Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit

### § 60 Präambel

Auf Grundlage von § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) werden folgende Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit erlassen.

### § 61 Allgemeine Grundsätze

- (1) Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie der Praxisschulen sowie das zugehörige Freiluftareal für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8 HG 2005 dem regulären Studienbetrieb und Unterricht zur Verfügung.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Steiermark ist jedoch im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 75 Abs 1 HG 2005 dazu ermächtigt, ihr vorhandenes Potenzial an Raumressourcen gegen Entgelt und unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs an Fremdnutzerinnen oder Fremdnutzer für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Auf Nutzung der Raumressourcen der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht, außer zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Raumüberlassung ist zulässig, wenn der ordnungsgemäße Forschungs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb sowie die Arbeit der Hochschulverwaltung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.
- (4) Die entsprechenden Kostenersätze sind gemäß § 75 Abs 2 HG 2005 durch das Rektorat festzulegen.
- (5) Studierende oder Lehrende des Hauses, die Räumlichkeiten oder Freiluftareal für eigene Veranstaltungen (einmalige Termine, Kurse) nutzen wollen, haben dafür die Genehmigung durch das Rektorat bzw. der Rektoratsdirektion einzuholen und individuell einen Kostenersatz zu vereinbaren.

### § 62 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für jede Raumüberlassung ist mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bzw. den für die Veranstaltung verantwortlichen Personen als Überlassungsgrundlage eine befristete Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Für die Pädagogische Hochschule Steiermark ist die Rektorin bzw. der Rektor oder die bzw. der von ihr bzw. ihm beauftragte Rektoratsdirektorin bzw. beauftragter Rektoratsdirektor zeichnungsberechtigt.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung hat den Vertragsgegenstand, Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen, die Haftungsfragen und insbesondere Haftungsausschlüsse der Pädagogischen Hochschule Steiermark, den Kostenersatz, Vertragsauflösungsgründe und den Gerichtsstand zu regeln und orientiert sich an den üblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Gepflogenheiten.

- (3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller Bezug habenden Rechts- und Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften. Dazu muss nachweislich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Veranstalterin bzw. des Veranstalters benannt werden, die bzw. der während der gesamten Veranstaltung vor Ort verfügbar und für die Einhaltung sämtlicher Rechts- und Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht werden.

### **§ 63 Kosten**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes für die Raumüberlassung wird durch Beschluss des Rektorats jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (2) Die Leistungsentschädigung für den Hauswart (Öffnungs- und Schließdienst, Reinigungsleistungen, Betreuung und Kontrollgänge, Bewegung von Inventar etc. außerhalb der normalen Dienstzeit) wird nach dem tatsächlichen Aufwand getrennt in Rechnung gestellt und ist direkt an diesen (oder an die ihn vertretende Person) zu entrichten.

### **§ 64 Haftung**

- (1) Die Benützung der Räumlichkeiten und Freiluftareale (einschließlich der fest eingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände) sowie die Benützung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr der Mieterin bzw. des Mieters.
- (2) Die Nutzerinnen oder Nutzer haften für alle Schäden, die von ihnen zurechenbaren Personen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitglieder etc.) verursacht sind, und haben die Pädagogische Hochschule Steiermark bzw. den Bund bezüglich aller mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse schad- und klaglos zu halten.
- (3) Die Nutzerinnen oder Nutzer unterliegen während der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im gesamten Objekt der Hausordnung sowie sämtlichen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

## Abschnitt VII

# Akademische Ehrungen

### § 65 Präambel

Gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 7 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) sind mit der Satzung Richtlinien für akademische Ehrungen festzulegen.

### § 66 Veranstaltung von akademischen Festakten

- (1) Zur Bestätigung der Verleihung der Bachelor- und Mastergrade sowie der Zertifikate für (Hochschul-) Lehrgänge finden an der Pädagogischen Hochschule Steiermark akademische Festakte statt.
- (2) Es obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor, für einen einheitlichen Ablauf und eine würdige Gestaltung dieser Festakte zu sorgen. Über die Einhebung eines Kostenbeitrages bei der Anmeldung zur Teilnahme an diesen Festakten und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.

### § 67 Ehrenzeichen

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann an Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maß um die Pädagogische Hochschule Steiermark, ihre Organisationseinheiten oder ihre Studierenden verdient gemacht haben, ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Pädagogische Hochschule Steiermark vergeben.
- (2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der geehrten Person über.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenzeichens und deren Widerruf trifft das Rektorat nach vorhergehender Anhörung des Hochschulrats. Vor der Verleihung ist die Zustimmung der zu ehrenden Person einzuholen.
- (4) Der Widerruf des Ehrenzeichens hat zu erfolgen, wenn die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist oder sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen wurde. Die geehrte Person kann auch nachträglich auf das ihr zuerkannte Ehrenzeichen verzichten.
- (5) Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens sind schriftlich begründet bei der Rektorin bzw. beim Rektor einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (6) Die Überreichung des Ehrenzeichens einschließlich der diesbezüglichen Urkunde erfolgt in feierlicher Weise.

### § 68 Würdigungspreise

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann Würdigungspreise für besondere Leistungen unter anderem in folgenden Bereichen vergeben:
  - a. Forschung
  - b. Schulentwicklung

- c. Entwicklung innovativer Lehren
  - d. Förderung der Kooperation und der internationalen Beziehungen
  - e. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterförderung
  - f. Frauenförderung
  - g. Arbeit in den Verwaltungseinheiten
- (2) Art und Umfang der Würdigungspreise werden jährlich vom Rektorat bestimmt. Sie können sowohl an Einzelpersonen als auch an Personengruppen vergeben werden. Die Würdigungspreise sind primär ideeller Natur und nicht mit einem Geldbetrag verbunden.
- (3) Die Entscheidung über die Auszeichnung mit einem Würdigungspreis trifft das Rektorat nach vorhergehender Anhörung des Hochschulrats. Vor der Verleihung ist die Zustimmung der zu ehrenden Person bzw. Personen einzuholen.
- (4) Anträge auf Auszeichnung mit einem Würdigungspreis sind schriftlich begründet bei der Rektorin bzw. beim Rektor einzubringen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats sowie Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (5) Die Überreichung des Würdigungspreises einschließlich der diesbezüglichen Urkunde erfolgt in feierlicher Weise.

#### **§ 69 Erneuerung akademischer Grade**

- (1) Die Pädagogische Hochschule Steiermark kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus folgenden Anlässen:
- a. anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung oder
  - b. anlässlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung in Verbindung mit besonderen wissenschaftlichen Verdiensten, dem hervorragenden beruflichen Wirken oder der engen Verbundenheit der Absolventin bzw. des Absolventen mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark.
- (2) Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt in feierlicher Weise. Die Absolventin bzw. der Absolvent erhält eine von der Rektorin bzw. dem Rektor unterfertigte Urkunde. Die Urkunde geht in das Eigentum der geehrten Person über.
- (3) Der Widerruf der Erneuerung akademischer Grade hat zu erfolgen, wenn die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten sich der Ehrung als unwürdig erweist oder sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung erschlichen wurde.

## **Abschnitt VIII**

### **Nostrifizierung**

#### **§ 70 Präambel**

Gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 8 und § 68 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) sind die näheren Bestimmungen über Nostrifizierungen in der Satzung festzulegen.

#### **§ 71 Antrag**

- (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Bachelor- oder Masterstudiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs 1 HG 2005). Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde (Landesschulrat, Stadtschulrat) erfolgen.
- (2) Der Antrag ist an die Rektorin bzw. den Rektor der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu stellen und persönlich im Sekretariat des Rektorats einzubringen.
- (3) Die Antragstellung hat mittels Formblatt zu erfolgen. Insbesondere sind im Antrag das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass noch kein Nostrifizierungsantrag an einer anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule eingebracht oder zurückgezogen wurde. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente im Original und jeweils unbeglaubigter Kopie anzuschließen:
  - a. gültiger Reisepass,
  - b. Geburtsurkunde,
  - c. Heiratsurkunde (allenfalls),
  - d. Meldezettel,
  - e. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung,
  - f. Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde betreffend die zwingende Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Berufsausübung.

Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden. Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung von in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen/Dolmetscher vorzulegen.

#### **§ 72 Entscheidung**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculum zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert werden.

- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzuhalten, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin bzw. der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades aufgrund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist (§ 68 Abs 3 HG 2005).
- (3) Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Originalurkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken (§ 68 Abs 3 HG 2005).
- (4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Rektorin bzw. der Rektor die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nach Maßgabe freier Studienplätze (§ 61 Abs 2 HG 2005) mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen sowie die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen (§ 68 Abs 3a HG 2005).
- (5) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Nostrifizierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

### **§ 73 Gemeinsam eingerichtete Studien**

Hinsichtlich der mit anderen Bildungseinrichtungen eingerichteten gemeinsamen Studien gemäß § 35 Z4a HG 2005 wird auf § 10a HG 2005 hingewiesen.

## Abschnitt IX

# Beurlaubung von Studierenden

### § 74 Präambel

Gemäß § 28 Abs 1 iVm Abs 2 Z 9 und § 58 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F. (HG 2005) sind die näheren Bestimmungen über die Beurlaubung von Studierenden in der Satzung festzulegen.

### § 75 Beurlaubung

Gemäß § 58 Abs 1 HG sind Studierende von Bachelor- und Masterstudien aus besonderen Gründen für ein oder mehrere Semester von der Inskriptionspflicht zu befreien.

### § 76 Besondere Gründe

- (1) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beurlaubung hat aufgrund einer Abwägung zwischen dem anzustrebenden regulären Studienverlauf und den besonderen Umständen, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufs rechtfertigen, zu erfolgen.
- (2) Als Gründe kommen besondere persönliche, familiäre oder berufliche Ereignisse in Betracht, wie insbesondere eine schwere Krankheit, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Geburt oder Betreuung eines Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen.

### § 77 Antrag

Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Zulassungsfrist jenes Semesters, für welches die Beurlaubung beantragt wird, bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ mittels Formblatt einzubringen. Beim Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses kann eine Ausnahme von dieser Frist gewährt werden.

### § 78 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ mittels Bescheid.
- (2) Während der Beurlaubung bleibt gemäß § 58 Abs 2 HG die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten ist unzulässig.
- (3) Die Beurlaubung ist gemäß § 58 Abs 3 HG in der Studienevidenz, im Studienbuch und im Studiausweis zu vermerken.
- (4) Während der Beurlaubung ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag einschließlich Versicherungsbeitrag zu entrichten.



### **§ 79 Gemeinsam eingerichtete Studien**

Hinsichtlich der mit anderen Bildungseinrichtungen eingerichteten gemeinsamen Studien gemäß § 35 Z 4a HG 2005 wird auf § 10a HG 2005 hingewiesen.